

Lösungs- und Bewertungsbogen für Lehrgangsklausuren

Lehrgang: 49. BII

Beschäftigtenlehrgang II

Stoffgebiet: Kommunalrecht

Teilnehmer:		
Lösungsschritte	Punkte	
	Erreichbare Punkte	Bew.
<i>§§ ohne Zusatz beziehen sich auf die KVG LSA. OB = Oberbürgermeister, HVB = Hauptverwaltungsbeamte; Unterschiedlicher Aufbau ist denkbar.</i>		
<p>Sachverhalt I</p> <p>Es ist zu prüfen ob der HVB der Entscheidung der der Vertretung widersprechen muss.</p> <p>Bei der Stadt Waldtal handelt es sich gem. § 1 (1) um eine Kommune. Die Organe tragen folgende Bezeichnung: - Vertretung = Gemeinderat - HVB = Bürgermeister/Oberbürgermeister (§ 7 (1), (2))</p> <p>Rechtsgrundlage für den Widerspruch: § 65 (3) S. 1</p>	2	
Die abschließende Willensentscheidung des Rates (Beschlussorgan) liegt in der Entscheidung über die Satzung für das Bürgerhaus. Hierüber wurde abgestimmt. Ein Beschluss liegt vor.	1	
Der Beschluss ist gesetzeswidrig, wenn er gegen formelles und/oder materielles Recht verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheitsrecht. Dem OB steht eine reine Rechtsüberprüfung zu.	1	
Rechtsgrundlage des Beschlusses: § 8 (1) i.V.m. § 11 (2)	1	
<p>Formelle Rechtmäßigkeit</p> <p>Verbandszuständigkeit für die Stadt Waldtal nach § 8 (1) i.V.m. § 11 (2) liegt vor.</p> <p>Organzuständigkeit für den Rat nach § 45 (2) Nr. 1 gegeben.</p>	2	
Beschlussfähigkeit liegt nach der 1. Alternative des § 55 (1) S. 1 zu Beginn der Sitzung vor, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	1	
<p>Ordnungsgemäße Einberufung richtet sich nach § 53 (4).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ratsvorsitzende § 36 (2) hat im Einvernehmen mit dem BM zur Sitzung einberufen. • Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch → hier schriftlich • alle Mitglieder wurden geladen 	4	
	12	

Lösungs- und Bewertungsbogen für Lehrgangsklausuren Seite 2	Punkte	
	Erreichbare Punkte	Bew.
	12	
<ul style="list-style-type: none"> Tagesordnung wurde mitgeteilt -> genaue Bezeichnung fehlt, somit nicht hinreichend bestimmt Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen waren beigelegt. Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. § 187 (1) BGB und § 188 (2) BGB sind zu beachten. 29.03. Verteilung durch Boten 30.03. Fristbeginn 05.04. Fristende 06.04. Frühester Termin 07.04. Sitzung <p>Ladungsfrist wurde eingehalten.</p> <p>Es liegt keine ordnungsgemäße Einberufung vor. Die Beschlussfähigkeit nach der 1. Alternative gem. § 55 (1) S. 1. ist nicht gegeben.</p>	5	
<p>Die 2. Alternative gem. § 55 (1) S. 2 ist zu prüfen. Nach § 36 (1), § 37 (1), § 56 (1) S. 2 besteht der Rat aus 28 Räten sowie dem ebenfalls stimmberechtigten BM. Dem Rat gehören somit 29 Mitglieder an. Es sind nur 28 Ratsmitglieder anwesend. Der Rat ist auch nach der 2. Alternative gem. § 55 (1) S. 2 nicht beschlussfähig.</p>	3	
<p>Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung gem. § 55 (1) S.4 ist erfolgt trotzdem. Es widerspricht keiner.</p>	1	
<p>Eine Veränderung der Beschlussfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist nicht ersichtlich.</p>	1	
<p>Mitwirkungsverbot gem. § 33 nicht gegeben.</p>	1	
<p>Nach § 56 (1) S. 1 beschließt der Rat durch Abstimmungen und Wahlen. Wahlen erfolgen gem. § 56 (3) S.1 nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen. Eine Wahl ist nicht vorgeschrieben. Es ist eine Abstimmung entsprechend § 56 (2) durchzuführen. Nach § 56 (2) S. 1 werden Abstimmungen offen durchgeführt. – lt. SV geheim.</p> <p>Nach § 56 (2) S. 2 ist die Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen maßgebend, soweit keine „besondere Mehrheit“ vorgeschrieben ist. Hier keine vorgeschrieben. Es liegen 25 Ja-Stimmen u. 3 Nein-Stimmen. Die erforderliche Mehrheit wurde erreicht.</p>	4	
<p>Vorbereitung durch den HVB nach § 65 (1) erfolgt. BM erläutert auch Satzungsänderung. Vorberatung nach § 48 (3), § 49 (1) durch Ausschüsse erfolgt.</p>	2	
<p>Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hat nach § 52 (4) rechtzeitig ortsüblich zu erfolgen. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgte ortsüblich am 04.04.16 im Amtsblatt. Es liegt eine rechtzeitige Bekanntmachung vor. aber "Satzungsangelegenheiten" nicht hinreichend bestimmt</p>	3	
<p>Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 52 (2) vor. Der Beschluss wurde entsprechend § 52 (1) im öffentlichen Teil der Sitzung gefasst.</p>	1	
	34	

Lösungs- und Bewertungsbogen für Lehrgangsklausuren Seite 3	Punkte	
	Erreichbare Punkte	Bew.
	34	
Nach § 57 (1) leitet der Vorsitzende die Sitzung.	1	
Zwischenergebnis: Der Beschluss ist formell rechtswidrig.	1	
<p>Materielle Rechtmäßigkeit</p> <p>Nach § 24 (1) haben Einwohner der Gemeinde im Rahmen der bestehenden Vorschriften das Recht, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Die Entscheidung des Rates ist rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. (Verschiedene Gedankenstrukturen sind denkbar und vertretbar.)</p> <p>Eine Satzung kann nur durch eine Satzung geändert werden. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz wurde eingehalten, da eine Änderungssatzung erlassen wurde.</p> <p>Die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die Gemeinde Räume in ihren öffentlichen Einrichtungen vergibt, fällt unter die Regelungsbefugnis der §§ 8, 11 S. 1 Nr. 1, da der eigene Wirkungskreis (§ 4) betroffen ist. § 24 (1) lässt eine Nutzung der öffentlichen Einrichtungen nur im Rahmen der "bestehenden Vorschriften" zu. Bei der Gemeindebegegnungsstätte handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung (Widmung ist erfolgt).</p> <p>Die Regelungen in einer Satzung müssen auf sachgerechten Überlegungen beruhen. Nach § 3 (2) der Änderungssatzung dürfen an Jugendgruppen von Parteien nur Räume vergeben werden, wenn die Partei wenigstens 4 Sitze im Rat erlangt hat. Für die örtlichen Vereine und für Parteien wurden keine Beschränkungen ausgesprochen. Es wurden auch keine Beschränkungen für unpolitische Jugendgruppen ausgesprochen.</p> <p>Die CDU, SPD und UWG äußern sich sehr negativ über die Aktivitäten der „Grünos“. Die kritischen Aktivitäten der Jugendgruppe finden nicht die Zustimmung der zahlenmäßig führenden Ratsfraktionen. Aus dem Gesamtzusammenhang kann geschlossen werden, dass die betreffende Beschränkung gegen die „Grünos“ gerichtet ist. Unliebsame Aktivitäten sollen erschwert bzw. unterbunden werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, der es rechtfertigt, eine derartige Beschränkung durchzuführen. Die Jugendgruppe wird ohne sachlichen Grund gegenüber den anderen Jugendgruppen benachteiligt. Es liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 (1) GG vor.</p> <p>Ferner ist der Minderheitenschutz zu beachten. Er ist Bestandteil des Demokratiebegriffes (Art. 20 (1) GG). Der Minderheit muss ermöglicht werden, ihren Standpunkt einzubringen. Ihr wird damit zugleich die Chance eingeräumt, durch Überzeugungsarbeit einmal Mehrheit zu werden. Die willkürliche Festlegung auf 4 Sitze berührt den Minderheitenschutz.</p> <p>Im § 5 (1) des Parteiengesetzes lässt im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes eine Differenzierung zu. Eine Abstufung bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß ist zulässig. Hier erfolgt jedoch ein Ausschluss der unliebsamen Opposition und keine Beschränkung auf ein Mindestmaß. somit rechtswidrig.</p>	12	
Zwischenergebnis: Der Beschluss ist materiell rechtswidrig.	1	
	49	

Lösungs- und Bewertungsbogen für Lehrgangsklausuren Seite 4	Punkte	
	Erreichbare Punkte	Bew.
	49	
Ergebnis: Der Beschluss ist rechtswidrig zustande gekommen.	1	
Der BM muss dem Beschluss widersprechen.	(50)	
Sachverhalt II		
Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. W möchte mit der Klage die Feststellung der Rechtsverletzung erreichen.	1	
I. Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet, die TBM öffentlich-rechtliche Streitigkeit, nicht verfassungsrechtlicher Art und keine Zuweisung zu anderem Gericht erfüllt sind. Der Ausschluss erfolgte nach § 57 (2) S. 3, so dass die für die Streitentscheidung maßgebliche Norm dem öffentlichen Recht zugehört. Die Gemeindeorgane sind keine Verfassungsorgane und auch wird nicht über Verfassungsrecht gestritten. Da abdrängende Sonderzuweisungen nicht bestehen, ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 (1) VwGO eröffnet.	2	
Ordnungsgemäße Klageerhebung §§ 81 , 82 VwGO Klageerhebung gem. §§ 81, 82 VwGO ordnungsgemäß? Gem. § 81 (1) VwGO ist die Klage schriftliche oder zur Niederschrift zu erheben. Die Klage wurde schriftlich beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Gemäß § 81 (2) VwGO sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Laut SV ist § 81 (2) VwGO erfüllt. Gem. § 82 (1) VwGO muss die Klage dem Kläger (Ratsmitglied Wippe), den Beklagten (Stadtrat) und den Gegenstand des Klagebegehrens (Feststellung unrechtmäßiger Ausschluss von der Sitzung) bezeichnen. Dies ist im Sachverhalt erfüllt. Die Klage wurde ordnungsgemäß erhoben.	1 1	
Beteiligungsfähigkeit des Klägers und Beteiligten gem. § 61, § 63 VwGO Nach § 61 VwGO sind fähig an Verfahren beteiligt zu sein, natürliche und juristische Personen, Vereinigungen soweit ihnen ein Recht zustellen kann. Hier handelt es sich beim Kläger um eine nat. Person gem. § 61 Nr. 1 VwGO und diese ist gem. § 63 Nr. 1 VwGO Beteiligter am Verfahren.	1	
Der Stadtrat ist eine Vereinigung gem. § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig. Weiterhin ist dieser gem. § 63 Nr. 2 VwGO Beklagte und somit Beteiligter am Verfahren.	1	
Prozessfähigkeit des Klägers und der Beklagten § 62 VwGO Nach § 62 (1) Nr. 1 VwGO sind Geschäftsfähige nach bürgerlichem Recht fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen. Die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit gem. § 2 BGB, sprich der Vollendung des 18. Lebensjahres, erreicht. Als Mitglied des Gemeinderates hat W gem. § 40 (1) zur Erreichung der Wählbarkeit mindestens das 18. Lebensjahr vollendet. Ausnahmen gem. § 104 BGB sind nicht ersichtlich. W besitzt gem. § 62 (1) Nr. 1 VwGO die Prozessfähigkeit.	2	
	59	

Lösungs- und Bewertungsbogen für Lehrgangsklausuren Seite 5	Punkte	
	Erreichbare Punkte	Bew.
	59	
Der Stadtrat kann gem. § 62 (3) VwGO Prozessfähig sein. Es muss sich hierbei um Vereinigungen handeln. Für diese handeln ihre gesetzlichen Vertreter und Vorstände. Beim Stadtrat handelt es sich um eine Vereinigung. Die Prozessfähigkeit ist gegeben.	1	
Zuständigkeit des Gerichts §§ 45 ff VwGO, 52 ff VwGO Das Verwaltungsgericht ist gem. § 45 VwGO sachlich zuständig für alle Streitigkeiten für die der Rechtsweg offen steht im ersten Rechtszug. Örtlich zuständig ist gem. § 52 (5) VwGO für Fälle in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Laut Sachverhalt wurde die Klage beim zuständigen VG Magdeburg eingereicht.	2	
Klageart Die Feststellungsklage gem. § 43 (1) VwGO kommt in Betracht, wenn die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt wird. Die Feststellungsklage zielt darauf ab, die Verletzung innergemeindlicher Befugnisse eines Organs oder Organteiles durch eine bestimmte Organhandlung, die bereits abgeschlossen ist, festzustellen. W will feststellen lassen, dass der durch den Stadtrat gem. § 57 (2) S. 3 erfolgte Ausschluss zu Unrecht erfolgte. Somit handelt es sich um eine Feststellungsklage.	3	
Antragsbefugnis § 42 (2) VwGO W müsste eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen können. Hier macht W geltend in seinen Rechten auf Teilnahme an den Sitzungen verletzt zu sein.	2	
Kein Klageausschluss durch Verzicht oder Verwirkung W hat die Klage eingereicht und somit nicht auf eine Klage verzichtet und auch nicht sein Klagerecht verwirkt.	1	
Erg.: Die Klage zulässig.	1	
Die Feststellungsklage ist begründet, wenn feststeht, dass organschaftliche Rechte des Klägers durch eine Organhandlung verletzt wurden. Aus dem Abstimmungsergebnis ergibt sich, dass alle 29 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Es ist zu klären, ob W über seinen eigenen Sitzungsausschluss mitentscheiden durfte. W übt als Stadtrat nach § 30 (1), § 36 (1) eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. § 33 (1) findet auf ihn Anwendung. W ist selbst betroffen. Die Entscheidung des Rates könnte ihm einen besonderen Nachteil (Sitzungsausschluss) bringen. Er fällt unter das Mitwirkungsverbot. W hätte nicht an der Abstimmung über den Sitzungsausschluss teilnehmen dürfen. Der Beschluss ist nach § 33 (4) S. 1 unwirksam. Unterschiedliche Ausführungen hinsichtlich der Unwirksamkeit möglich. Der Rat kann nach § 57 (2) S. 3 bei wiederholten Verstößen ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für vier Sitzungen ausschließen. Einen Ausschluss für mehrere Sitzungen kann nur der Rat beschließen. Der Ausschluss darf nicht in der aufgewühlten Atmosphäre des aktuellen Vorganges, sondern ist erst auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu behandeln. Der Sitzungsausschluss erfolgte in der betreffenden Sitzung und ist schon daher als rechtswidrig anzusehen. Es müssen wiederholte Verstöße vorliegen. W muss sich wiederholt grob ungebührlich verhalten oder wiederholt gegen die Ordnung verstoßen haben.	2 3 3	
	77	

Lösungs- und Bewertungsbogen für Lehrgangsklausuren Seite 6	Punkte	
	Erreichbare Punkte	Bew.
	77	
<p>Ungebührlich ist ein Verhalten, das die durch Anstand und die guten Sitten gezogenen Grenzen überschreitet. Im Bereich der verbalen Äußerungen ist das Beschimpfen oder Verächtlichmachen anderer Ratsmitglieder (Formalbeleidigung) als ungebührliches Verhalten zu bewerten. In die Bewertung fließt auch ein, ob das beanstandete Verhalten ursächlich für die Störung des Sitzungsablaufs ist.</p> <p>Stadtrat W hat durch seine Äußerungen im Rahmen des TOP 3, die den Tatbestand des § 185 StGB erfüllen, die Stimmung derart negativ angeheizt, dass ein geordneter Sitzungsablauf erheblich gestört wurde. Die Äußerungen sind auch nicht durch § 43 (1) bzw. § 54 zu rechtfertigen. Es liegt eine "grobe Ungebühr" vor. Hierfür wurde W vom Vorsitzenden verwarnt. Der Vorsitzende wies auch auf Konsequenzen hin.</p> <p>Dies genügt jedoch nicht für den beschlossenen Sitzungsausschluss. Es müssen wiederholte Verstöße vorliegen. Ferner ist zu beachten, dass das Verhalten von W, das für den Ausschluss Anlass gab, für die Erschwerung des Ablaufs der Sitzung ursächlich gewesen sein muss. Die Erheblichkeit der Störung und die Ursächlichkeit des Beitrags von W sind anhand der vorherigen Sitzungsatmosphäre zu beurteilen. Insofern ist hier nach den Gesamtumständen zu berücksichtigen, dass W seine beleidigende Äußerung in Reaktion auf Provokationen der Gegenseite („Schwachkopf“, „Spinner“, „Lügner“) vorgenommen hat. Diese vorherigen (und vom Vorsitzenden nicht beanstandeten) Provokationen sind wegen ihres ehrverletzenden Charakters ebenso geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Von diesen Äußerungen unterscheidet sich die Reaktion des W, für die er ausgeschlossen worden ist, nicht grundsätzlich.</p> <p>Weil die Äußerung des W zu TOP 15 in Ihrem Störungspotential nicht wesentlich über die vorangegangenen Äußerungen der politischen Gegner hinausgegangen ist, demnach im Gesamtzusammenhang das ohnehin giftige Klima des Sitzungsverlaufs nicht gravierend verschlimmert hat, ist eine Kausalität abzulehnen. Der- wenngleich unqualifizierte und beleidigende - Beitrag im Zusammenhang mit TOP 15 hat damit keine erhebliche Störung des Sitzungsablaufs verursacht. Ein wiederholter Verstoß ist zu verneinen.</p> <p>Unter Ordnung ist die Gesamtheit der internen Verhaltensregeln zu verstehen, die nach den jeweiligen herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für einen reibungslosen Sitzungsablauf zu beachten sind. So ist z.B. demonstratives Zeitung lesen, ausgiebiges Essen in der Sitzung, stark alkoholisierte Zustand nicht mit der Ordnung vereinbar. Die Ordnung ist nicht betroffen.</p> <p>Die Voraussetzungen für einen Sitzungsausschluss lagen nicht vor.</p> <p>W ist in seinem Recht auf Mandatsausübung nach § 43 (1) bzw. 54 verletzt.</p>	11	
<p><u>Zwischenergebnis:</u> Der Ausschluss erfolgte rechtswidrig. Die Klage ist begründet</p>	1	
<p><u>Ergebnis:</u> Die Klage ist zulässig und begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.</p>	1	
Zwischensumme:	90	
Form und Darstellung:	10	
Gesamtpunktzahl:	100	

BEMERKUNG:

BEWERTUNG in v. H. gemäß Richtlinien (für Beschäftigtenlehrgänge (BI/BII) und Lehrgänge für Sekretäranwärter BIV/BV)			
Bei 100 Leistungspunkten			
<i>Leistungspunkte von</i>	<i>bis</i>	<i>Notenpunkte</i>	<i>Note</i>
0,00	12,40	0	
12,41	24,90	1	Ungenügend (6)
24,91	33,30	2	
33,31	41,60	3	
41,61	49,99	4	Mangelhaft (5)
50,00	54,10	5	
54,11	58,35	6	
58,36	62,40	7	Ausreichend (4)
62,41	66,60	8	
66,61	70,80	9	
70,81	74,99	10	Befriedigend (3)
75,00	79,10	11	
79,11	83,30	12	
83,31	87,40	13	G u t (2)
87,41	93,60	14	
93,61	100,00	15	Sehr gut (1)